Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =

Gazetta militare svizzera

Band: 24=44 (1878)

Heft: 21

Artikel: Entwurf zu einem Dienstreglement für die eidgenössischen Truppen:

(aus den Winterarbeiten 1876/77 eines Infanterie-Instructions-Offiziers)

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-95327

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 11.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Zum Fernseuer leistete ihnen das Peadody Martinis-Gewehr die gewünschten Dienste, das sich auch in Bezug auf Feldtücktigkeit gut bewährte. Interessant ist z. B. der Zustand eines solchen viel gebrauchten Gewehres der von Herrn Oberst Ott mitgebrachten Exemplare; die Wasse start verrostet, wogegen die starke Anhäusung von Pulverrücksländen im Berschlußgehäuse und Mechanismus beweist, daß die gebrauchten Centralzundungs-Patronen starke Gasentweichungen nach rückwärts gestatteten. Trochem blied die Function des Verschluße und Perkussionsemechanismus noch wirksam, was jedenfalls als ein gutes Zeichen der Feldtücktigkeit anzusehen ist.

Zum Schnellfeuer haben es die Türken verstanden, die Vortheile einer — wenn auch nicht mehr auf ber Höhe der Zeit stehenden — Repetirmaffe geshörig zu verwerthen und es ist burch die thatsachlichen Erfolge neuerdings der nicht zu unterschätzende Werth der Repetirmaffe bekräftigt worden.

Entwurf zu einem Dienftreglement für bie eidgenössischen Trubben.

(Aus ben Winterarbeiten 1876/77 eines Infanteries Infructions-Offiziere.)

Allgemeine Bestimmungen.

I. Grab und Dienstalter.

Um bie geordnete Leitung bes heeres zu ermög= lichen, hat die Militarorganisation die größern und kleinern Truppenkörper und Truppenverbande mit den nöthigen Befehlshabern versehen und biesen die nöthige Anzahl Gehülfen für die verschiedenen Dienst= verrichtungen beigegeben.

Daburch ist die große Masse des Heeres als Grundlage angenommen, eine Reihenfolge von Grabirten entstanden, von benen der eine dem andern übergeordnet ist.

Es wird folgende Stufenfolge festgefest:

I. Wehrmänner ohne Grad: Füsitier, Schüte, Guibe, Dragoner, Kanonier, Trainsolbat, Bartsfolbat, Feuerwerker, Sappeur, Pontonnier und Pionnier, Tambour und Trompeter; zu den nichtsgradirten Mitgliedern der Armee zählen ferner: die Wärter, Träger, Verwaltungssolbaten und die verschiedenen MilitärsArbeiter, wie Husschmiede, Schlosser, Wagner, Sattler, Schreiner u. s. w.

II. Wehrmanner mit Grab:

- 1. Unteroffiziere:
 - a. Corporal;
 - b. Wachtmeister;
 - c. Fourier ;
 - d. Feldweibel;
 - e. Abjutant-Unteroffizier.
- 2. Offiziere (Subaltern-Offiziere):
 - a. Lieutenant;
 - b. Oberlieutenant.
- 3. Hauptleute.
- 4. Stabsoffiziere:
 - a. Major;
 - b. Oberftlieutenant.

- 5. Höhere Stabsoffiziere (in anbern Staaten Generaloffiziere):
 - a. Oberft-Brigadier ;
 - b. Oberst-Divisionar;
 - c. Der General=Oberbefehlshaber.

Die Grade entsprechen gewissen Commandos ober Funktionen.

Bei ber Infanterie ift:

Corporal: Gruppenführer.

Machtmeister: Stellvertreter bes Bugschefs.

Fourier: Compagnie-Schreiber und Compagnie-Rechnungsführer.

Feldweibel: Gehülfe (Abjutant) bes Hauptmanns (Compagnie Commandanten).

Lieutenant: Zweiter Stellvertreter bes Hauptmanns und Zugschef.

Oberlieutenant: Erster Stellvertreter bes Hauptmanns und Zugs- und Pelotonschef.

hauptmann: Compagnie-Commandant.

Major: Bataillons-Commandant.

Oberftlieutenant : Regiments-Commanbant.

Bei ben höhern Stabsoffizieren ist ber Grab burch Beisügen bes von ihnen besehligten Truppenstörpers zum Oberst-Titel erkennbar gemacht; baher Oberst-Brigadier ist Brigades-Commandant, Oberst-Divisionar ist Divisions-Commandant.

General ift ber Oberbefehlshaber mehrerer Dis

Die Gehülfen ber Befehlshaber und die Militärsbeamteten haben burch die Militärorganisation, dieser Reihenfolge entsprechend, einen zur Lösung ihrer besondern Aufgabe ersorberlichen Grad erhalten.

Ware bei einer Truppengattung eine Stelle ober ein Grad nicht besetht, so ist ber nächste Untergeord= nete bes gleichen Truppenkörpers verpflichtet, bie Obliegenheiten bes Fehlenden zu erfüllen, ohne baß er beshalb eine höhere Besolbung ansprechen durfte.

Den Befehl über vereinigte Truppen führt in Berhinderungsfällen bes Commandanten ber Aelteste bes nächsten Grades, gleichgültig welcher Waffensattung berselbe angehöre.

Bei jebem bienstlichen Zusammentreffen ist (bie bestimmten Ausnahmen abgerechnet) ber Niebere im Grabe bem Höhern im Grabe und bei gleichem Grabe ber Jüngere bem Aeltern Gehorsam schulbig.

Bei gleichem Grabe ift bas Datum bes Ernen= nungsattes und nicht bas Lebensalter maggebenb.

Ausnahmen von dieser Regel finden statt: im Instructionsdienst, bei Transporten, bei Geschützbebedungen und bei besonderer Verfügung durch die competente Behörde.

Der Grad ist ben verschiebenen Mitgliebern ber Armee nur zur Ausübung einer bestimmten bienstlichen Funktion verliehen.

Der Grad wird durch eine besondere, in die Augen fallende Auszeichnung kenntlich gemacht (das Nähere hierüber bestimmt das Bekleidungs: Reglesment).

Außer bem Militärbienst ist es untersagt milistärische Grabauszeichnungen zu tragen und milistärische Titel geltend zu machen.

Letteres hat teinen Bezug auf ben gesetlich vor-

geschriebenen schriftlichen Bertehr außer bem aftiven | gultig, ob fie an bem Rampf burch Baffengebrauch Dienft. In diefem ift das bienftliche Berhaltnig vom Vorgesetten und Untergebenen und die Verant= wortung baburch, bag bei ber Unterschrift bem Namen ftets ber Grab beigefügt wirb, erfichtlich zu machen.

Vorgesetzter ist Derjenige, welchem bas Recht ber Befehlgebung über einen Truppenkörper, eine Un= stalt ober Einrichtung u. f. w. zusteht; Unter= gebene find Jene, welche an die Befehle des erftern angewiesen find.

Grunbfatlich foll ber Vorgefette, ber Sohere im Grade ober ber Aeltere nach bem Datum bes Er= nennungsattes fein.

In ben Fallen, mo bie Berhaltniffe eine Ausnahme von biefer Regel nothwendig machen, muß ber nach Grad ober Dienstalter Sobere, bem gum Vorgesetten Ernannten für die Dauer dieses Berhaltniffes unbedingt Behorfam leiften.

Dem Sohern im Grabe fteht bas Recht ber Befehlgebung nur über bie Offiziere, Unteroffiziere, Solbaten und Beamteten bes ihm untergebenen Truppenkörpers zu.

Es ift ihm untersagt, fich in ben innern Dienft, bie taktischen Anordnungen und bie Berwaltung frember Truppenkörper einzumischen.

Der Höhere nach Grab ober Dienstalter ift ba= gegen in bestimmten Fallen berechtigt und felbft verpflichtet, auf eigene Berantwortung ben Befehl über Leute, die nicht unter seinem Commando fteben, ju ergreifen und Gehorfam ju verlangen. zwar:

A. Wenn er "ben tattifden Truppen" angehort : a. Wenn Mannichaft verschiebener Truppen= körper ober Abtheilungen, die verschiedenen Truppen= verbanden angehören, jufälliger Beife gusammentreffen und er bie Nothwendigfeit einer einheitlichen Leitung erkennt.

b. Wenn es fich barum hanbelt, eine Gefahr ober einen erheblichen Nachtheil für bie Urmee ober ben Dienst abzuwenden.

B. Wenn er ben taktischen ober einer nichtcom= battanten Truppe ber Armee angehört:

Wenn unanständiges Benehmen geahndet, ein Unfug abgestellt, Ercessen Ginhalt gethan mer= den foul.

Die Niebern im Grab ober Jungern nach Dienst= alter haben ben Befehl bes Sohern in obigen Fällen stets anzunehmen und ihm Folge zu leiften. — Der Höhere, nicht sie tragen die Berantwortung.

Sind die Befehle, welche fie von einem Sohern erhalten, im Wiberspruch mit Weisungen, welche fie von ihren unmittelbaren Vorgefetten erhalten haben, fo benehmen fie fich nach Bestimmung bes I. Abichnittes, 5. Artifel.

Der Befehl über tattifche Truppen fann immer nur von Grabirten ber taktischen Truppen beanfprucht merben. Nur von folden konnen Unord= nungen, welche Leitung und Bermenbung ber Truppen jum 3med haben, ausgehen.

Taktische Truppen sind diejenigen, welche im Gefecht taktisch verwendet werden. Es ist dabei gleich=

ober Leitung Theil nehmen.

Die taktischen Truppen bilben ben combattanten (streitbaren) Theil ber Armee. Zu diesem sind zu rechnen: ber Commanboftab, bie Abjutantur, ber Generalftab, die Infanterie, die Cavallerie, die Artillerie und bas Genie.

Den nichtcombattanten Theil ber Armee bilben Alle, welche fich nicht thatig am Gefecht betheiligen, fich in ber Regel, in Folge ihrer besonbern Bestim= mung nicht ber Gefahr aussetzen follen, wie bie Mitglieber ber Militar-Sanitat, ber Berwaltung, Juftig, die Militärgeiftlichen, Beterinaire, Angeftellten ber Feldpoft u. f. m.

II. Rangordnung der Truppen.

Alle Truppen= und Waffengattungen sind ein= ander gleich. Um aber allen Streitigkeiten vorzubeugen, wird festgesett:

Gibgenöffische Truppen haben vor folden, bie fich im kantonalen Dienst befinden, ben Bortritt.

Ebenso folgen sich die Truppen in folgender Reihenfolge :

- 1. Commando: und Generalftab, Abjutantur, übriges Berfonal ber hobern Stabe.
 - 2. Infanterie: Schuten, Fufiliere.
 - 3. Cavallerie: Suiben, Dragoner.
- 4. Artillerie: Felbartillerie, Positionsartillerie, Park, Train, Feuerwerker.
 - 5. Genie.
 - 6. Bermaltungstruppen.
 - 7. Sanitatstruppen.

In ber gleichen Truppengattung ift bie Reihen= folge ber Nummern ber Ginheiten maßgebenb u. zw ber Regimenter in ber Armee, ber Bataillone im Regiment u. f. m.

Bei feiner Truppenaufstellung, Parabe ober Formation ift biefe Reihenfolge binbenb.

III. Dienft.

Der Dienst bes Wehrmannes ober Militarbe= amteten begreift in fich: bie Berufspflichten unb bas Abhangigkeitsverhaltnig besselben von ben gefetlichen Borfdriften und ben Befehlen ber Bor= gesetzten.

Man tann unterscheiben:

- a. ben Militarbienft im Allgemeinen und
- b. die verschiedenen befondern Dienstverrichtungen.

Der Militardienst im Allgemeinen ift entweder ein Dienst mit ber Waffe in ber Sand ober ein Dienft zum Nuten ber bewaffneten Macht.

Das Wort "Dienst" wird angewendet, weil Ge= horsam, Entaugerung bes eigenen Willens und Uebernahme besonderer Pflichten von dem Wehrmann auf allen Ranastusen in einem geordneten Militarmefen verlangt merben muffen.

Der Militarbienft bes ichweizerischen Wehr= mannes ift mit vielfachen Unterbrechungen ver= bunden.

In bem gesethlich festgestellten Alter angelangt, erhält der wehrfähige junge Mann die vorgeschriebene militarische Ausbilbung und wird bann in die Heimath entlassen. In der Folge tritt er nur zeit=

weise zu Nebungen und im Fall ber Roth zum Schutze bes Baterlanbes unter bie Waffen.

Balb Bürger, balb Wehrmann muß bas besonbere Berhältniß bes einen und andern genau auseinander gehalten werben. — Dieses liegt gleichmäßig im Interesse unserer freien Institutionen, wie in dem eines kräftigen Wehrwesens.

Als Burger fieht ber Dehrmann unter bem burs gerlichen, im Militarbienft unter bem Militargefet.

Der Wehrmann ist als im Militarbienst befinde lich zu betrachten von dem Augenblick an, wo er in Folge Aufgebots, Bekanntmachung u. s. w. milistärisch ausgerüftet ober wenigstens unisormirt (baber als Wehrmann kenntlich) das Haus verläßt, um sich auf den Sammelplat zu begeben.

Es ist babei gleichgültig, ob es sich um einen Wehrbienst, Instructionsbienst, eine Wassencontrole, Musterung, Schießübung u. bgl. handle.

Der Wehrmann ift so lange als im Dienst befindlich zu betrachten, bis er "nach erfolgter Ent= laffung" bas Wehrkleib ablegt.

Wenn dem Wehrmann bei besondern Anlässen von der competenten Behörde gestattet wird, das Wehrkleid zu tragen, ist er wie im Dienst befindlich zu behandeln.

Der Militardienst ist trot ber Unterbrechungen als ein fortgesetzter anzusehen. Un ben Entlassungstag ber einen Dienstbauer reiht sich ber Ginrudungstag ber folgenben.

An letterem Tage kann von jedem über ben vorgeschriebenen schriftlichen Dienstverkehr ber Zwischenzeit Rechenschaft verlangt werben.

Für die Militarbeamteten gelten die nämlichen Borschriften.

Wegen im Militarbienst vorgenommenen Amtshandlungen hat kein Militarbeamteter, Offizier ober Unteroffizier im burgerlichen Leben das Mindeste zu besorgen.

Es wird als eine Chrensache für die Gidgenoffensichaft und die Kantone angesehen und ist eine Grundbedingung für unser Milizheer, daß der Staat die Manner, welche in seinem Auftrag ihre Pflicht gethan, gegen jede Unbill schütze.

Raceatte wegen Borkommniffen bes Militars bienftes werben, von wem und wann fie verübt werben, nach ben Bestimmungen bes eibg. Militars gesetzes bestraft.

Die Eidgenoffenschaft wird in jedem Fall bie Sache zu der ihrigen machen.*)

Im Militarbienft fann unterschieben merben :

a. ber Wehrdienft;

b. ber Inftructionsbienft.

Der Wehrdienst ist ein Dienst zum Schutze best Landes ober zur Aufrechterhaltung ber gesetzlichen Ordnung.

Der Wehrbienst stellt große Anforderungen an ben Wehrmann, und noch größere an den Anführer; ihm vermag nur berjenige zu genügen, welcher mit dem Wollen das Wissen und Können verbindet; ber Wehrdienst ist kein eitles Spiel. Er soll von Jedermann, der das Kleid des Baterlandes trägt, ernst aufgefaßt werden; zu Erreichung des Zweckes muß im Felde Jeder rücksichtslos alle seine körperslichen und geistigen Fähigkeiten anwenden und selbst das Leben einsetzen.

Der Instructionsbienst ist die Vorbereitung zum Wehrdienst. — Er soll den Wehrmann, Anführer und Militarbeamteten für den Feldbienst ausbilden; ihn mit den Erscheinungen und Aufgaben, welche ihn da erwarten, bekannt machen.

Hauptsächlich foll aber ber Instructionsdienst ben Wehrmann an die Grunderfordernisse eines geordeneten Heerwesens (Subordination und Disziplin) gewöhnen.

Der Instructionsbienst ist nicht weniger wichtig als ber Wehrbienst, ba mas in letterem geleistet wird, großentheils burch erstern bedingt ist.

Aus biefem Grunde muß ber Wehr= und In= ftructionebienft gleich ftreng gehandhabt merben.

Es giebt keinen geringen Dienst, und keine Dienstverrichtung barf gering geschätzt werben.

Die genaue Ausführung ber Einzelnheiten, bas genaue Befolgen eines jeben Befehles ermöglicht allein bas Zusammenwirken bes Ganzen.

Im Dienst giebt es kein Ansehen ber Berson, noch weniger Rudfichten auf die außerdienstlichen Berhältniffe.

Jedes Individuum foll im Dienst nach seinen Fähigkeiten verwendet werben.

Aus diesem Grunde soll man die den gebilbeten Klassen Angehörigen vorzugsweise zu den Diensteleitungen verwenden, zu welchen die Ungebilbeten überhaupt nicht zu gebrauchen sind.

Erstern absichtlich die Dienste aufzuerlegen, welche ihnen die unangenehmsten find, wurde gegen das Interesse bes Dienstes und das gegen die Untersgebenen gebotene Wohlmollen verstoßen.

Unter Dienst im engern Sinne begreift man die Ausubung einer besondern Funktion, eine besondere Berrichtung oder eine besondere Art der Diensteleistung (baher Aussichtst und Inspectionsdienst; Wachdienst; Corvéedienst; bewaffneter oder under waffneter Dienst u. s. w.).

Im Militarbienst ist bas Wort "Dienst" als besondere Bezeichnung nur für eine Dienstverrichtung von einiger Wichtigkeit aufzufassen, zum Unterschied von ben täglich vorkommenben Beschäftigungen, wie Lebensmittelfassen, Exerzierübungen u. bgl.

(Fortfetung folgt.)

Sandwörterbuch der gesammten Militärwissenschaften mit erläuternden Abbildungen, herausges geben von B. Poten, Oberstlt. à la suite des 1. Schlessischen Husaren-Regts. Bieleseld und Leipzig, Berlag von Belhagen & Klasing, 1878.

Die vorliegenden hefte 20, 21 und 22 bes hands worterbuchs, auf bessen Gediegenheit wir schon mehr=

^{*)} Rach bem jest geltenben Gefes einterliegen folche Bergeben, von wem fie begangen werben mogen, ber Militargerichtebarteit; ba bie Anwenbung biefer Bestimmung, wie die Erfahrung mehrsfach gezeigt hat, oft auf Schwierigkeiten stöpt, so schiem angemessent, bie Untersuchung burch eine gemischte Commission führen zu lassen und ben Entscheib bem Bundesgericht zu überstragen.